

**Bestellbedingungen Bau
der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG,
73406 Aalen-Neukochen**



Stand: 30. November 2019/AH

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1.

Die Firma Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG und ihre Konzerngesellschaften (im Folgenden einheitlich: „PALM“ genannt) erteilen Bauaufträge im Sinne des § 650a BGB jeweils ausschließlich zu den nachfolgenden BB-Bau (im Folgenden „BB-BAU“ genannt) sowie den individuell schriftlich getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Hierzu gehören auch Verhandlungsprotokolle zur Auftragsvergabe. Die BB-BAU finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

1.2.

Die BB-BAU gelten für alle Leistungen und Angebote der Bauunternehmer. Sie gelten soweit keine gesonderten Bauverträge abgeschlossen werden. Nachrangig zu diesen BB-BAU wird die VOB/B in ihrer jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

1.3.

Die BB-BAU gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge im Sinne der § 650a BGB ohne dass PALM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen unserer BB-BAU wird PALM den AN in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.4.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen BB-BAU. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung PALMs maßgebend.

1.5.

Diese BB-BAU gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PALM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PALM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt. In Fällen der Zustimmung von PALM gelten die vorliegenden BB-BAU nachrangig und ergänzend.

1.6.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in gesonderten Vereinbarungen oder diesen BB-BAU nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot

2.1.

Die Abgabe des Angebots des Anbieters erfolgt – für PALM kostenlos und unverbindlich – auf der Grundlage der von PALM vorgegebenen Ausschreibung- und Vertragsunterlagen, insbesondere den vorgegebenen technischen Spezifikationen. Der Anbieter hat sich mit seinem Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.2.

Der Anbieter hat bei Abgabe seines Angebotes darauf zu achten, dass

- es mit Datum, Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen ist,
- alle verlangten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten sind,
- keine Zusätze oder Streichungen in einem angefragten Leistungsverzeichnis, den Anlagen und Bedingungen enthalten sind. Zusätze oder Streichungen werden auch ohne Widerspruch PALMs nicht Vertragsbestandteil. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (Alternativ Angebote) müssen auf besonderer Anlage unterbreitet werden. Es muss ein genauer Beschrieb der Alternativangebote vorhanden sein.

2.3.

Der Anbieter ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 12 Wochen ab Zugang des Angebotes bei PALM gebunden.

2.4.

Ergänzende zu § 1 VOB/A gilt folgendes:

2.4.1.

Alle Nebenleistungen gemäß der VOB/C und ferner Leistungen und Aufwendungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören, ferner auch die hierauf bezogenen Gebühren für behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen sowie gewerbliche Schutzrechte sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.

2.4.2.

Der AN verpflichtet sich auf Verlangen von PALM eine Urkalkulation (Auftragskalkulation) in verschlossenem Umschlag zu hinterlegen. Diese ist vom AN innerhalb von 7 Kalendertagen nach Verlangen von PALM zu übersenden.

In der Urkalkulation ist folgendes auszuweisen und auf Verlangen von PALM schriftlich zu erläutern:

- Je Leistungsposition sind die Einzelkosten der Teilleistungen (kurz: EKT) mindestens in folgende Kostenarten zu untergliedern: „Lohnkosten, Gerätekosten, Materialkosten, Fremdleistungskosten, sonstige Kosten“.
- Die Herleitung und etwaige schriftliche Erläuterung der prozentualen Zuschläge erfolgt getrennt für die Deckungsbeiträge der Allgemeinen Geschäftskosten (kurz: AGK), für das Wagnis und den Gewinn (kurz: WuG) und für die Baustellengemeinkosten (kurz: BGK).
- Baustellengemeinkosten: Kalkulatorische Herleitung des auf die EKT umgelegten Betrags der BGK im Rahmen eines vom AN selbst zu erstellenden BGK-Leistungsverzeichnisses. Im BGK-Leistungsverzeichnis bzw. in den hierzu beigelegten weiteren schriftlichen Erläuterungen muss die jeweilige Kosteneigenschaft (etwa einmalig, mengenabhängig, umsatzabhängig, zeitabhängig, oder nach spezieller Vorgabe des PALM) der kalkulierten BGK ablesbar sein.
- Bei Bedarf, etwa im Falle der Lösung von Streitfragen wie z. B. bei der Vergütungsanpassung, der Abrechnung eines vorzeitig beendeten Vertrags oder der Ermittlung eines Entschädigungsanspruchs, hat der AN auf Anforderung von PALM die Herleitung und Berechnung der EKT und der BGK weiter zu detaillieren.

Etwaige Änderungen gegenüber der Angebotskalkulation sind in der Urkalkulation kenntlich zu machen und nachvollziehbar zu erläutern. PALM ist jederzeit berechtigt einen gemeinsamen Prüftermin zu verlangen, in dem beide Parteien die Urkalkulation auf Korrektheit prüfen. Nimmt der AN trotz rechtzeitiger Einladung des PALM daran nicht teil, darf der PALM die Urkalkulation alleine öffnen. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass der PALM die Urkalkulation - nach vorheriger Ankündigung, Terminmitteilung und dem AN eröffneter Teilnahmemöglichkeit - öffnen darf, wenn die Kenntnis der Urkalkulation zur Lösung von Streitfragen, wie z.B. bei der Vergütung oder der Abrechnung eines vorzeitig beendeten Vertrages notwendig wird. Bei nicht rechtzeitig übersandter oder nicht den Anforderungen entsprechender Urkalkulation kann sich der AN nicht auf § 650c Abs. 2 Satz 2 BGB berufen.

2.5.

Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Angabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen etwaigen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN PALM unverzüglich zu unterrichten.

3. Bestellungen und Vertragsschluss

3.1.

Nur schriftliche Bestellungen und Erklärungen, auch wenn sie von PALM per Datenfernübertragung DFÜ (E-Mail, Fax, etc.) getätigt werden, sind rechtsverbindlich; mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von PALM. Schriftliche Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Für den Umfang der Leistung ist allein die Bestellung von PALM maßgebend. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

3.2.

Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. § 13 b UStG ist zu beachten.

3.3.

Die Bestellung auf der Basis eines Angebotes des AN ist die Annahme des Angebotes. Eine Bestätigung dieser Bestellung durch den AN hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Bei Bestellungen von PALM, die nicht auf der Grundlage eines Angebotes des AN erfolgen, gilt folgendes: Jede Bestellung ist vom AN nach Eingang der Bestellung spätestens innerhalb von 5 Werktagen in der gleichen Form wie die Bestellung zu bestätigen oder insbesondere durch Ausführung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PALM. Angebote des Auftragnehmers müssen hinsichtlich Qualität und Quantität sowie sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die Waren und Leistungen den in der Bestellung von PALM enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Weicht der AN von der Bestellung von PALM ab, so hat er auf solche Abweichungen innerhalb seines Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1.

Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei PALM anzufordern, soweit der AN diese nach dem Vertrag nicht selbst zu erstellen bzw. zu beschaffen hat. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind nur mit dem Freigabevermerk von PALM gültig. Der AN hat sich ausschließlich nach den jeweils aktuellen Unterlagen zu richten, die einen Genehmigungs- oder Freigabevermerk von PALM tragen, sofern PALM nicht im Einzelfall hierzu ausdrücklich eine abweichende Anordnung trifft. Die den AN obliegende Prüf- und Hinweispflicht und seine Haftung werden hierdurch nicht berührt. Der AN hat die übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich Massen und Maße, zu prüfen und diese mit den örtlichen Verhältnissen und den bereits erstellten Bauleistungen zu vergleichen und PALM auf bei der Prüfung festgestellte Abweichungen auch gegenüber dem Leistungsverzeichnis oder sonstige Unterlagen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

4.2.

4.2.1.

Der AN hat die für seine Leistung erforderlichen und nach dem Vertrag von ihm geschuldeten Entwürfe/ Pläne/ Zeichnungen/ statische Berechnungen, Massenberechnungen, Bauzeitenpläne und sonstige Unterlagen, wie z.B. Montagepläne, Berechnungen zur Dimensionierung technischer Anlagen, Ausführungs- und Werkpläne in eigener Verantwortung auf seine Kosten rechtzeitig herzustellen und PALM vorzulegen. Der Plankopf und die Plannummerierung und gegebenenfalls Layerstruktur werden vorgegeben. Ist eine Gleichstellung in Werkplänen anderer Auftragnehmer oder Fachplaner erforderlich, werden zusätzlich die CAD-Dateien übergeben. Gegebenenfalls vorhandene CAD-Richtlinien sind zu berücksichtigen. Die in S.1 dieses Absatzes angesprochenen Unterlagen sind PALM so rechtzeitig vorzulegen, dass vor

Beginn der Ausführung eine Überprüfung durch PALM möglich ist, zu der PALM berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

4.2.2.

PALM behält sich im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen lediglich das Recht auf eine Überprüfung vor. Insoweit hat der AN keinen Anspruch auf Überwachung bzw. Kontrolle. Die tatsächliche Überprüfung, das Anbringen eines Sichtvermerkes bzw. die Planfreigabe (wie z.B. „Zur Ausführung freigegeben“) oder sonstige Genehmigung durch PALM entlastet den AN nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Eine Änderung des vom AN geschuldeten Bausolls erfolgt dadurch ebenfalls nicht, es sei denn, jeweils vor Ausführungsbeginn der Änderung des geschuldeten Bausolls erfolgt ein ausdrücklicher, detaillierter und schriftlicher Hinweis des AN darauf in den jeweiligen Unterlagen und wird zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung darüber mit PALM abgeschlossen.

4.3.

Benötigt der AN Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen u. ä. oder Angaben hierzu, ist er verpflichtet, rechtzeitig oder, wenn im Vertrag besondere Fristen angegeben sind, fristgerecht die notwendigen Planunterlagen zu erstellen bzw. zu verlangen.

4.4.

Die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahmen in die Pläne und Ausschreibungsunterlagen an Dritte ist, soweit keine zwingende gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht, untersagt.

5. Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs, Anordnungsrecht des AG, Vergütungsanpassung

5.1.

Für Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs gilt ausschließlich § 650b BGB. § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B gelten nicht. PALM kann zeitliche Anordnungen, insb. Beschleunigungsanordnungen, als Leistungen im Sinne des § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB treffen. Nr. 7.2 dieser BB-BAU bleibt unberührt.

5.2.

5.2.1.

Glaut der AN, dass PALM ein Begehren nach § 650b Abs. 1 BGB äußert, insbesondere im Falle von Planungsänderungen, hat er dies PALM unverzüglich in Textform anzuzeigen und dabei die begehrte Änderung konkret zu beschreiben. Dabei hat der AN auch die nach seiner Meinung von PALM geschuldete und für die Angebotserstellung erforderliche Planung konkret zu benennen.

5.2.2.

Ferner hat der AN PALM unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang des Begehrens bei dem AN ein prüfbares Nachtragsangebot auf seine Kosten zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen dieser Leistungen detailliert ausweist. Der AN ist verpflichtet dabei, Einsparmöglichkeiten – gegebenenfalls auch an anderer Stelle – aufzuzeigen.

5.2.3.

Sollte der AN aufgrund der Komplexität des Angebotes objektiv nicht in der Lage sein, binnen 5 Kalendertagen ein den oben genannten Anforderungen entsprechendes Angebot vorzulegen, so hat er dies PALM innerhalb dieser Frist von 5 Kalendertagen nach Zugang des Begehrens bei dem AN begründet mitzuteilen. In diesem Fall ist das Nachtragsangebot unverzüglich zu legen. Die Parteien werden sich diesbezüglich auf eine Frist einigen. Können sich die Parteien nicht diesbezüglich einigen, legt PALM eine solche Frist nach § 315 BGB verbindlich fest. PALM steht jedoch auch zu diesem Fall das Recht zu, gemäß § 650b Abs. 2 S. 1 BGB die Änderung 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer anzuordnen. Ebenso bleiben die Rechte PALMs und etwaige Ansprüche oder Rechte des AN aus den nachfolgenden Nr. 5.3 bis 5.6 BB-BAU unberührt.

5.3.

Ist PALM der Meinung, dass kein Begehren nach § 650b Abs. 1 BGB vorliegt, insbesondere weil es sich um eine bereits geschuldete Leistung handelt, wird PALM dies dem AN mitteilen.

Weiterhin ist PALM dann berechtigt, jederzeit die Ausführung der Leistung dem AN hilfsweise anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich nachzukommen. Eventuelle Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bleiben davon unberührt und werden von den Parteien im Anschluss an die Ausführung der Leistung geklärt. Unberührt bleiben auch etwaige Rechte des AN aus § 275 BGB sowie das Recht des AN – soweit bestehend – sich gemäß § 650b BGB oder aus anderen gesetzlichen Gründen, sich im Hinblick auf die Ausführung der Änderung auf Unzumutbarkeit zu berufen.

- 5.4. Die Regelung gemäß vorstehender Nr. 5.3 BB-BAU gelten entsprechend, wenn durch die Verhandlungsphase (zwischen Begehren und Anordnung von PALM) aus plausibler Sicht von PALM Bauablaufstörungen zu befürchten sind oder wenn wegen Gefahr im Verzuge die Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs notwendig ist.
- 5.5. Die Regelungen gemäß vorstehender Nr. 5.3 BB-BAU gelten ferner entsprechend, wenn PALM und der AN sich über die Höhe der infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder minder Vergütung und/oder zu den zeitlichen Auswirkungen der Änderung nicht einigen können. In diesem Falle schließen die Parteien eine Vereinbarung über etwaige unstrittige Mehr- oder Mindervergütung und/oder zeitliche Auswirkungen infolge der Änderung. Soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, gelten die Regelungen in Nr. 13.5 BB-BAU.
- 5.6. Für den Fall, dass der AN kein fristgerechtes Nachtragsangebot unterbreitet hat oder dieses den Anforderungen der Nr. 5.1 BB-BAU nicht entspricht, kann PALM dem AN die sofortige Ausführung der Leistung anordnen. In diesen Fällen kann der AN nicht die 80% nach § 650c Abs. 3 S. 1 BGB abrechnen. Der AN ist verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich nachzukommen. Eventuelle Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bleiben davon unberührt und werden von den Parteien nach Ausführung der Leistung geklärt. Es gilt ferner Nr. 5.3 BB-BAU.
- 5.7. Für die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung von PALM nach § 650b BGB gilt ausschließlich § 650c BGB. Die §§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B gelten nicht; auch dann nicht, wenn die VOB/B oder VOB/C an anderer Stelle für Anordnungen des AG eine Vergütungsanpassung gewähren.
- 5.8. Stundenlohnarbeiten setzen eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darüber voraus und dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung von PALM ausgeführt werden. Die entsprechenden Stundenlohnzettel müssen spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Durchführung der örtlichen Bauleitung von PALM zur Unterschrift vorgelegt werden. Die nachgewiesenen Lohnstunden werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, PALM fordert ausdrücklich eine Aufsicht oder diese ist nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich. Stundenlohnarbeiten sind mit den von PALM anerkannten Arbeitsnachweisen gesondert ausgewiesen und kumuliert im Rahmen der Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung in Rechnung zu stellen. PALM behält sich bei sämtlichen Stundenlohnarbeiten vor, festzustellen, ob es sich um vergütungspflichtige Stundenlohnarbeiten oder bereits durch vertraglich vereinbarte Preise abgedeckte Leistungen handelt.

6. Höhere Gewalt/Produktionsunterbrechungen/Rücktritt

Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen PALM zum Rücktritt von Verträgen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

7. Termine/Fristen, Schadensersatz und Vertragsstrafe

7.1.

Die vereinbarten Termine für Ausführungsbeginn und Fertigstellung sowie die für bestimmte Leistungen besonders vereinbarten Zwischentermine sind verbindliche Vertragstermine i. S. von § 5 Abs. 1 VOB/B.

Wenn die Ausführungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Mit der vom AN zu vertretenden Überschreitung der vereinbarten Fristen, gerät dieser ohne Mahnung in Verzug, soweit die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar (berechenbar) ist. Der AN hat PALM unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.

7.2.

PALM behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Bei zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen mehrerer gleichzeitig auszuführender Arbeiten kann die Bauleitung von PALM gemäß § 315 BGB Unterbrechungen bestimmter Arbeiten anordnen. Solche für den AN verbindlichen Terminänderungen berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen, es sei denn, die Folgen der Terminänderungen belasten den AN in unzumutbarer Weise.

7.3.

Die Parteien sind sich einig, dass die Einigungsphase/Verhandlungsphase germ. § 650b Abs. 2 S. 1 BGB die für das Bauvorhaben miteinander vereinbarten Ausführungsfristen grundsätzlich nicht berührt, insbesondere diese Fristen nicht verlängert.

7.4.

Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von PALM – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. PALM ist im Falle eines Leistungsverzuges auch dann berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine verspätete Teilleistung früher von PALM vorbehaltlos angenommen wurde.

7.5.

Für den Fall des Verzugs des ANs hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettowerklohns pro Werktag vereinbart ohne dass PALM einen Schaden nachweisen muss. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des vereinbarten Netto-Werklohns begrenzt. Die Vertragsstrafe ist im vereinbarten Zeitpunkt der Fertigstellung fällig. PALM ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe von Zahlungen aus Abschlagsrechnungen.

7.6.

PALM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom ANs nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. PALM verliert seinen Anspruch auf Leistungen der Vertragsstrafe nicht, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Abnahme der Leistung des AN nicht ausdrücklich vorbehalten sollte; der Anspruch auf Vertragsstrafe kann längstens bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

7.7.

Vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PALM.

8. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

8.1.

Für den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.

8.2.

Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von PALM gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss PALM seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PALM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät PALM in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn PALM sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat. Bei Bauleistungen gilt uneingeschränkt § 6 VOB/B.

9. Einzuhaltende Vorschriften

9.1.

Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

9.2.

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der AN ferner bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz), die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die auf diesem Gebiet stehenden Rechtsverordnungen, die einschlägigen zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Werden diese Vorschriften und Regeln nicht eingehalten, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9.3.

Mit der Abnahme ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung oder eine Herstellererklärung abzugeben.

9.4.

Arbeiten bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben gem. § 62 Abs. IV Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Die Fachbetriebsqualifikation ist durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Ausführung der Arbeiten nachzuweisen.

10. Produkte/Stoffe in Produkten

10.1.

Der AN stellt bei der Verwendung der eingesetzten/verbauten Bauprodukte sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden.

Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:

- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden,
- der Musterbauordnung 2016 (MBO) in §3 „Allgemeine Anforderungen“ und §16a Bauprodukte, §16b Bauarten und

- §16c „CE-gekennzeichnete Bauprodukte“, bzw. den entsprechenden Paragraphen aus der betroffenen (Landes-)Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
- der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (WTB},
- der Bauproduktenverordnung,
- den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
- DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
- Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).

Der AN stellt sicher, dass die von ihm verwendeten/eingebauten Produkte die geforderte Kennzeichnung [z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen (soweit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig), Leistungsbeschreibung] bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist. Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den AN unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind vor der Abnahme vorzulegen.

Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender - bislang von PALM nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der AN Palm hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

Die Anforderungen bzw. Merkmale für Bauprodukte und deren Nachweise ergeben sich für harmonisierte Bauprodukte aus:

- der Prioritätenliste der ARGE BAU in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Institut für Bautechnik,
- der letztgültigen Bauregelliste B Teil 1, Stand (06.10.2015, Ausgabe 2015/2), den einschlägigen Listen der technischen Baubestimmungen mit entsprechenden Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte vor Inkrafttreten der VVTB, der Bauproduktenverordnung.

10.2.

Der AN hat diese Verpflichtungen auch seinen Nachunternehmern und Lieferanten aufzuerlegen. Der AN tritt an PALM alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Nachunternehmer bzw. Lieferanten von Bauprodukten zustehen, weil diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. PALM nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant von Bauprodukten hat PALM auf dessen Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.

10.3.

Der AN ist verpflichtet, PALM von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der von ihm verursachten Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen und in Bezug genommen Verordnungen freizustellen bzw. PALM für Schäden zu entschädigen, die PALM aus der Nichteinhaltung entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

11. Ersatzvornahme und Kündigung, Selbstübernahme

11.1.

Ist der AN wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels nicht in der Lage, die Arbeiten vertragsgerecht, insbesondere fristgerecht auszuführen, und droht hierdurch eine Überschreitung einer Vertragsfrist, so ist PALM nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Erfüllung bestimmten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung- noch Schadensersatzansprüche zu. PALM ist jedoch berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.

11.2.

Die Abrechnung der Leistungen des AN nach den Grundsätzen des §§ 648a Abs. 5 BGB wird vereinbart für den Fall, dass PALM einem Grund aus § 8 Abs. 2-4 VOB/B gekündigt. Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgegrenzten Teil des geschuldeten Werks beziehen.

12. Leistungsverweigerung- und Zurückbehaltungsrechte

12.1.

Macht einer der Vertragspartner einen Leistungsverweigerung- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerung- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

12.2.

Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse. PALM kann bei Bauaufträgen Sicherheit auch durch Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 650f BGB leisten.

12.3.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

12.4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 12.1 bis 12.3 BB-BAU gelten entsprechend für den Fall, dass der AN wegen Zahlungsverzuges den Vertrag kündigen will und PALM den Zahlungsverzug bestreitet. PALM ist in diesem Falle berechtigt, ein etwa bestehendes Kündigungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit abzuwenden.

13. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

13.1.

Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung müssen im Wortlaut mit den Bestellzeichnungen übereinstimmen und Bestellnummer von PALM enthalten. Die genaue Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von PALM nicht akzeptiert und begründen keine Fälligkeit. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Wenn PALM Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN PALM 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von PALM eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist PALM nicht verantwortlich.

13.2.

Das Aufmaß ist gemeinsam zwischen PALM und dem AN anhand der Pläne und mittels örtlichen Aufmessungen vorzunehmen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig mit der Bauleitung von PALM aufzumessen. Führt der AN das Aufmaß nicht rechtzeitig durch, so kann PALM die Leistungen nach der Setzung einer angemessenen Frist selbst verbindlich aufmessen. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß.

13.3.

Der/die vom AN auf den Angebotspreis des Hauptangebotes bzw. der/die im Laufe der Vertragsverhandlungen gewährte/n Nachlass/Nachlässe wird auch auf alle geänderten Leistungen nach § 650b BGB und alle anderweitigen Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen (z.B. § 2 Abs. 8 Nr. 2 und Nr. 3 VOB/B), sowie auch auf Alternativ- und Eventualpositionen gewährt.

13.4.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Zahlungs- und Vergütungsansprüche, insbesondere alle Werklohn-, Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche, einschließlich aller etwaiger Auftragsenerweiterungen/ Nachtragsbeauftragungen / Ansprüche aus § 650c BGB, die er aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis gegen PALM geltend machen kann, in die von ihm aufzustellende prüfbare Schlussrechnung vollständig und vorbehaltlos aufzunehmen und unter Bezifferung des jeweiligen Forderungsbetrages entsprechend abzurechnen.

Die im Sinne des § 14 VOB/B prüffähige Schlussrechnung ist 2-fach unverzüglich nach Abnahme der vertraglichen Leistung, spätestens aber innerhalb 6 Wochen nach Abnahme einzureichen. Wird die Schlussrechnung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt, kann sie auf Kosten des AN durch PALM aufgestellt werden. Dabei kann PALM für Leistungen nach § 650b BGB nach § 315 BGB entscheiden, ob er diese nach § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB oder Abs. 2 Satz 1 BGB abrechnet. Die von PALM dafür in Ansatz gebrachten Kosten betragen 1 % der Netto-Schlussrechnungssumme und werden bei der Schlussabrechnung abgezogen. Dies gilt entsprechend für die vom AN nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegten Aufmaße.

Die Verjährung der Vergütungsansprüche des AN beginnt, soweit die ihm zur Einreichung einer prüfbaren Schlussrechnung nach § 14 Abs. 4 VOB/B gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem die gesetzte Frist endet. In diesen Fällen sind die Vergütungsansprüche des AN -auch ohne Abnahme seiner Leistung- bereits fällig und entstanden, wenn der Gläubiger der Vergütungsansprüche eine Schlussrechnung hätte erteilen können.

13.5.

Der AN hat seine Nachträge unverzüglich nach Leistungsstand in der(n) nächsten Rechnung(en) nach vertraglicher Maßgabe abzurechnen. Der AN muss dabei für jeden Nachtrag mitteilen, ob er diesen nach § 650c Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 BGB oder § 650c Abs. 3 BGB abrechnet. Hierbei hat der AN den vermehrten oder verminderten Aufwand prüfbar darzulegen. Bei einer Abrechnung nach § 650c Abs. 1 S. 1 BGB hat der AN alle geltend gemachten tatsächlich erforderlichen Kosten mit Rechnungen seiner diesbezüglichen Lieferanten, Nachunternehmer und Planer sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen nachzuweisen. Ansonsten ist die Rechnung diesbezüglich nicht prüfbar.

Rechnet der AN 80 % der von ihm im betreffenden Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung nach § 650c Abs. 3 BGB ab und ist PALM der Meinung, dass der abgerechnete Betrag den nach § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB von PALM nach § 315 BGB ermittelten berechtigten Betrag überschreitet, hat PALM diesen überschreitenden Betrag nur dann an den AN vollumfänglich auszuzahlen, nachdem der AN Sicherheit in gleicher Höhe gestellt hat. Sicherheit kann geleistet werden durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen, dem materiellen deutschen Recht unterliegenden Bürgschaft eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers.

Der AN ist nicht zu einer Leistungseinstellung berechtigt, solange PALM den nach § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB den von ihm nach § 315 BGB ermittelten berechtigten Betrag vollumfänglich rechtzeitig zahlt. Soweit der vom AN nach § 650c Abs. 3 BGB abgerechnete Betrag objektiv § 650c Abs. 1 und 2 BGB entspricht und über dem von dem AG als berechtigt angesehenen Betrag liegt, erstattet PALM die Kosten der Sicherheit entsprechend Nr. 12.3 der BB-BAU.

- 13.6. Die Parteien vereinbaren, dass die Zinsen nach § 650c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB auf 5 % über Basiszinssatz reduziert werden. § 650d BGB bleibt hiervon unberührt. Besteht hingegen bereits dem Grunde nach zwischen AG und AN keine Einigkeit, ob der AN für eine oder mehrere Leistungen eine Vergütungsanpassung nach § 650c BGB verlangen kann, bleibt das Recht von PALM, ein etwaig vom AN geltend gemachtes Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gem. Nr. 12.1 abzuwenden, unberührt.
- 13.7. PALM schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt abweichend von § 288 Abs. 2 BGB jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt eines etwaigen Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den AN erforderlich ist.
- 13.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PALM in gesetzlichem Umfang zu. PALM ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PALM noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- 13.9. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Nr. 12 dieser BB-BAU bleibt unberührt.

14. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 14.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich PALM ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an PALM zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die PALM dem AN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des ANs gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

15. Sicherheitsleistung, Kündigung, Rückgabe Vertragserfüllungssicherheit

- 15.1. 15.1.1. Der AN hat PALM eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer selbstschuldnerischen, **nicht** jedoch auf erstes Anfordern zahlbaren, unbefristeten, unbefristeten, unwiderruflichen, dem deutschen Recht unterliegenden Bürgschaft zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Sie dient der Sicherheit für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich für geänderte und zusätzliche Leistungen gemäß § 650b BGB; für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen nach diesem Vertrag und die Ansprüche wegen Mängeln vor und bei der Abnahme, für die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, für die Rückzahlung von Voraus- oder Anzahlungen – soweit der AN hierfür nicht eine

gesonderte Vorauszahlungs- respektive Anzahlungsbürgschaft gestellt hat –, für Schadensersatz- und Minderungsansprüche und für eine etwaige Vertragsstrafe

Die Bürgschaft muss auch der Absicherung solcher Regressansprüche von PALM gegen den AN dienen, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien - Urlaubskasse, ZVK - (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII) , soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, zustehen (Freistellungsanspruch PALMs).

15.1.2.

Umfasst werden von dieser Sicherheit jedoch ausschließlich solche in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Ansprüche von PALM gegen den AN, die PALM bis zur und bei Abnahme der Werkleistung des AN gegenüber diesem geltend gemacht hat. Mängelansprüche (im Gewährleistungsstadium nach der Abnahme geltend gemacht) sind von dieser Sicherheit nicht abgedeckt. Zahlungsansprüche des AG gegen den AN aus § 650c Abs.3 S.3 und S.4 BGB sind von dieser Sicherheit ebenfalls nicht abgedeckt, sofern der AN dafür eine gesonderte Bürgschaft gestellt hat.

15.1.3.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 10 % der Netto-Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist PALM binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung zu übergeben. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

15.1.4.

Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Anfechtbarkeit sowie unter Ausschluss der Hinterlegungsbefugnis ausgestellt sein. Die Bürgschaftsurkunde darf keine Bedingungen enthalten, die den Bürgen zur Zahlung auf 1. Anfordern verpflichtet. Sollte sie dennoch in der Bürgschaftsurkunde enthalten sein, so gilt diese als nicht geschrieben.

15.1.5.

In der Bürgschaft ist weiterhin aufzunehmen, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft innerhalb der Frist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB verjähren, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs. 2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ferner ist in der Bürgschaftsurkunde aufzunehmen, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der jeweiligen Bürgschaft der Sitz von PALM (Aalen) ist.

15.1.6.

Der AG hat grundsätzlich die nicht verwertete Sicherheit zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit gern. Nr. 17.6 BB-Bau zurückzugeben, wenn nicht Ansprüche des AG, die von der gestellten Sicherheit gern. Nr. 17.6 BB-Bau nicht umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Sofern sich der AG zu Recht im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleich welcher Art (insbes. Schadensersatzansprüche) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Rückgabe/Enthftung der Bürgschaft zu verweigern in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung (ohne Druckzuschlag) und/oder des Werts der daneben geltend gemachten Ansprüche, zuzüglich einer Pauschale von 10% des je einfachen Betrags (ohne Druckzuschlag) für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung.

15.1.7.

Klargestellt wird, dass es PALM nach Abnahme verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen nicht zurück zu geben/nicht zu enthaften, andererseits gegen einen einbehaltenen Werklohn(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen; das gem. nachstehender Nr. 17.6 BB-Bau vereinbarte Recht des AG auf Sicherheitsleistung für Mängel- und Regressansprüche wird davon nicht berührt.

Es besteht zudem zwischen AN und PALM Einigkeit darüber, dass die gem. Nr. 15.1 BB-Bau und/oder gem. Nr. 17.6 gestellte jeweilige Bürgschaft im begründeten Sicherungsfall auch dann haften und verwertet werden kann, wenn die Abnahme nicht förmlich durchgeführt wird, sondern in anderer Weise erklärt wird, z.B. es hat eine schlüssige Abnahme stattgefunden oder PALM hat die Abnahme ohne Abnahmebegehung nur einseitig erklärt. Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Haftung und Verwertung dieser Bürgschaften nicht berührt.

15.1.8.

Hat PALM die Sicherheit nach Nr. 15.2 BB-Bau oder die Bürgschaft nach Nr. 15.1 BB-Bau berechtigt verwertet, ist der AN bis zur erfolgten Abnahme verpflichtet, die Sicherheit bzw. Bürgschaft in der vereinbarten Höhe wiederaufzufüllen, es sei denn, das Sicherungsinteresse des AG ist entfallen; für die Sicherheit nach Nr. 17.6 BB-Bau gilt nach erfolgter Abnahme bis zum Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist/en für Mängelansprüche entsprechendes. Ändert sich die dem AN zustehende Netto-Gesamtvergütung (z.B. aufgrund von Nachträgen), so ist der AN verpflichtet, die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit entsprechend anzupassen.

15.2.

15.2.1.

Soweit der AN eine nach den mit PALM getroffenen Abreden zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft nach Nr. 15.1 BB-Bau nicht leistet, ist PALM berechtigt, einen Betrag i.H.v. 10 % der Netto-Auftragssumme bei fälligen Forderungen (nötigenfalls jeweils in voller Höhe) einzubehalten; maximal bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Eine Einzahlung dieses Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen; auch § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B einschließlich der dortigen Verzinsungspflicht sind insoweit abbedungen. Im Übrigen bleibt das Wahlrecht des AN gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B unberührt; im Ablösungsfall durch eine Bürgschaft findet ergänzend Nr. 15.1.4 bis 15.1.5 entsprechende Anwendung.

15.2.2.

Wenn der AN trotz einer ihm von PALM gesetzten Nachfrist mit Kündigungsandrohung die gemäß vorstehender Nr. 15.1 BB-Bau nicht vorlegt und PALM diese Sicherheitsleistung des AN auch nicht in voller Höhe durch Einbehalt erhalten hat, ist PALM berechtigt, den Vertrag mit den Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen. Für die Kündigung des AN gilt § 648a Abs. 5 BGB.

16. Abnahme

16.1.

Es findet auf jeden Fall eine förmliche Abnahme gem. § 12 Abs. 4 VOB/B statt. Der AN ist verpflichtet, anzuzeigen, dass das Werk vertragsgemäß hergestellt wurde. PALM und der AN können einvernehmlich auf die Anwesenheit vor Ort verzichten; in diesem Fall reicht der schriftliche Austausch des beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Auch etwaige Nachabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. § 12 Abs. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

16.2.

Spätestens bei Abnahme hat der AN sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere Abrechnungszeichnungen einschließlich aller Bestandszeichnungen, Atteste, Schaltbilder, Pflege-, Reinigung- und Wartungsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen der von ihm ausgeführten Arbeiten als Mutterpausen zzgl. je einem Satz Pausen bzw. auf Anforderung PALMs auf Datenträger in von diesem vorgegebenen Datenformat, zu übergeben. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

16.3.

Wurde keine Probephase vertraglich vereinbart, so findet zu einem von den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Termin eine Abnahme statt. Wurde eine Probephase vertraglich vereinbart, findet die Abnahme zu einem von den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Termin nach Ablauf der Probephase statt. Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Sämtliche in diesem Protokoll festgestellten Mängel sind unverzüglich vom AN zu beseitigen.

17. Mängelansprüche, Sicherheit für Ansprüche nach Abnahme

17.1.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Bauwerken und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, 5 Jahre. Dagegen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Die jeweilige Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erforderlich werden.

17.2.

Für den Fall, dass Werkleistungen von einer Behörde wie z.B. dem Gewerbeaufsichtsamt oder einer sonstigen zur Prüfung berechtigten Stelle, wie z.B. der Berufsgenossenschaft, abgenommen oder freigegeben werden müssen, bevor PALM die Werkleistung nutzen kann, bleibt der AN zur Gewährleistung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, bis die Behörde oder sonstige berechnigte Stelle die Abnahme oder Freigabe erteilt.

17.3.

§ 4 Abs. 7 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass PALM zur Ersatzvornahme berechnigt ist, wenn der AN den Mangel nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt hat. Eine Nachfristsetzung und Kündigung sind entbehrlich.

17.4.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bei Werklieferverträgen nach §§ 377, 381 HGB tritt an deren Stelle die Abnahme.

17.5.

Für die Rechte von PALM bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zudem bleibt das Recht von PALM, Schadensersatz verlangen zu können, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.

17.6.

17.6.1.

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der Mängelansprüche hat der AN eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche, nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme PALM zu übergeben.

17.6.2.

Diese Sicherheit erstreckt sich, auch soweit geänderte Leistungen gemäß § 650b BGB betroffen sind, auf Erfüllung

- der Mängelansprüche PALMs gegen den AN, insoweit jedoch nur wegen der von PALM erstmals nach Abnahme gerügten Mängel(symptome) einschließlich sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mängelsymptomen zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche,
- von sonstigen Schadensersatzansprüchen so wie der Ansprüche auf vertragsgemäße Ausführung der Restleistungen, jedoch nur soweit jeweils von PALM gegenüber dem AN erstmals nach Abnahme,
- von PALM gegenüber dem AN insoweit erstmals nach Abnahme zurecht geforderter Erstattungsansprüche wegen Überzahlung einschließlich Zinsen.

17.6.3.

Diese Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche PALMs gegen den AN (einschließlich etwaiger Zinsen), die PALM aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien - Urlaubskasse. ZVK - (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur

gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII) durch den AN zustehen, falls PALM insoweit jeweils erstmals nach Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird.

17.6.4.

Ansprüche des AG gegen den AN wegen Mängeln vor und bei Abnahme werden von der Sicherheit gemäß dieser Nr. 17.6 grundsätzlich nicht gedeckt. Diese Sicherheit sichert solche Ansprüche aber dann, wenn und soweit der AN die Beseitigung der betreffenden vor oder bei Abnahme gerügten Mängel angezeigt hat und diese Mängel nach Abnahme erneut auftreten, oder wenn PALM die nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit an den AN bereits zurückgewährt hat. Ansprüche des AG gegen den AN, die von der Sicherheit gemäß Nr. 15.1 erfasst werden, sind von der Sicherheit nach dieser Nr. 17.6 Im Übrigen nicht gedeckt.

17.6.5.

PALM ist berechtigt, bis zur Vorlage der der Gewährleistungsbürgschaft den in Nr. 17.6 Abs. 1 BB-Bau genannten Betrag von der Schlusszahlung einzubehalten. Hinsichtlich dieses Sicherheitseinbehalts ist PALM nicht zur Einzahlung auf ein Sperrkonto verpflichtet; insoweit sind auch § 17 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B inkl. der dortigen Verzinsungspflicht abbedungen. Die Bürgschaft muss im Übrigen den in Nr. 15.1 BB-Bau genannten weiteren Bedingungen entsprechen. Sofern noch keine Einigkeit zwischen AN und PALM über die Netto-Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe erzielt ist, steht es dem AN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) frei, die Höhe der Bürgschaft aus der seines Erachtens richtigen Höhe der Netto-Schlussrechnungssumme zu ermitteln. Steht später aufgrund Einigung von PALM und AN oder aufgrund rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe niedriger ist, hat PALM wegen des überschießenden Betrags eine Teilhaftungserklärung gegenüber dem Bürgen abzugeben.

17.6.6.

Die Sicherheit für Mängel- und Regressansprüche muss erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgegeben werden. Sind unterschiedliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche für verschiedene Teil-Leistungen des AN vereinbart, erfolgt nach deren jeweiligen Ablauf - unter Berücksichtigung der ausreichenden Sicherung der Regressansprüche - auf schriftlichen Antrag des AN eine verhältnismäßige Reduzierung der Sicherheit für Mängel- und Regressansprüche. Im Übrigen bleibt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B unberührt.

17.7.

17.7.1.

Der AN tritt zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des AG sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche - insbesondere auch auf und aus künftigen Sicherheiten -, die dem AN im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Nachunternehmern, seinen Lieferanten und von ihm beauftragten Planern zustehen sowie seine Ansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegen die Haftpflichtversicherungen und Bauwesenversicherungen zustehen, hiermit an PALM ab. PALM nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an.

17.7.2.

Der AN garantiert, dass die nach dieser Bestimmung abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten abtretbar sind. Auf Verlangen hat der AN PALM die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen. Der AN muss PALM insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung PALMs übergeben. Der AN ist jedoch bis auf Widerruf durch PALM ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG, insbesondere nach Nr. 0 nicht. Soweit und solange PALM den AN unmittelbar auf Erfüllung gesicherter Ansprüche in Anspruch nimmt, kann der AN verlangen, dass ihm eine etwaig widerrufene Ermächtigung wieder eingeräumt wird. Soweit der AN die gesicherten Ansprüche befriedigt hat, kann er verlangen, dass die abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten insoweit rückabgetreten werden.

18. Haftung

Der AN haftet PALM auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch von mittelbaren Schäden, wie z.B. einen Produktionsausfall, und auf Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung einschließlich der Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. § 311 BGB). Die Haftung besteht im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Der AN haftet insbesondere auch, wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen.

19. Ersatzteile

19.1.

Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an PALM gelieferten Werkprodukten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach der Lieferung vorzuhalten.

19.2.

Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an PALM gelieferten Produkte einzustellen, so wird er PALM dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

20. Schutzrechte

20.1.

Der AN räumt PALM ohne gesonderte Vergütung das zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, ein und stimmt einer Übertragung (einschließlich einer etwaigen Weiterübertragung) der Nutzungsrechte auf Dritte unwiderruflich zu. Er verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Durchführung dieses Vertrages bei Ihnen oder bei den von ihm beauftragten Ingenieuren entstehende Schutzrechte und Know-how-Rechte abzutreten. Weiterhin verpflichtet sich der AN, ohne Zustimmung PALMs die Planung nicht für andere Objekte zu nutzen. Das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst auch die Befugnis PALMs, die Planung des AN ohne dessen Mitwirkung zu bearbeiten sowie zu ändern, soweit damit keine Entstellung (urheberrechtlich geschützter Leistungsteile) verbunden ist. Dies gilt entsprechend für das vollständig oder auch nur teilweise ausgeführte (Bau-)Werk. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.

20.2.

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird PALM von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der AN PALM von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

21. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Verschwiegenheitsverpflichtung

21.1.

Die Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt. Gegenüber Forderungen des AG kann der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

21.2.

Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung PALMs zulässig. Eventuell im Zusammenhang mit der Leistung bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben PALMs dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat Palm unter anderem das Recht auf Schadensersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der AN an PALM eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der Netto-

Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000 € zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet wird.

22. Bestechungsprävention/Compliance

22.1.

Der AN hat PALM spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

22.2.

Die PALM-Gruppe verfügt über eine Corporate Compliance-Richtlinie, die u.a. den Umgang mit Geschenken und Einladungen von Lieferanten regelt. Der AN verpflichtet sich, Mitarbeitern der PALM-Gruppe kein Bargeld, keine Reisen und keine Geschenke, die den Wert von 50 € brutto übersteigen, zukommen zu lassen. Er verpflichtet sich zudem, keine Geschenke an die Privatadresse des Mitarbeiters zu schicken. Eine Verletzung dieser Klausel stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vertrags- und die Beendigung der Geschäftsbeziehung dar. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies PALM mitzuteilen.

23. Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener datenbefugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung eine Verarbeitung personenbezogener Daten des AN nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung PALMs von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des AN gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der AN hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweibelastet ist;
- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des AN an PALM nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

24. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

24.1.

Für diese BB-BAU und alle Rechtsbeziehungen zwischen PALM und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

24.2.

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten des ANs aus dieser Bestellung ist der Sitz von PALM oder der Sitz der Niederlassung von PALM, für welche die Leistungen des ANs erkennbar bestimmt sind.

24.3.

Ist der AN Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftsitz von PALM in Aalen. PALM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des ANs zu erheben.

24.4.

PALM weist darauf hin, dass er – sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

24.5.

Die Vollstreckung einer etwaigen vom AN erwirkten einstweiligen Verfügung im Sinne des §§ 650d S. 1 BGB ist für den AN nur gegen Sicherheitsleistung möglich.
